

Die Senatorin für Kinder und Bildung

17. Mai 2018

Frau Dr. Rösler

Tel.: 2025

V o r l a g e Nr. L 139/19
für die
Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (staatlich)
am 12. Juni 2018

Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens an Grundschulen

A. Problem

Das Aufnahmeverfahren an Grundschulen in der geltenden Form entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Interessen von Familien mit Kindern im Grundschulalter. So berücksichtigt es zum ersten das Familieninteresse an einer gemeinsamen Beschulung von Geschwisterkindern in der Grundschule als echtes Aufnahmekriterium nur dann, wenn an einer angewählten Schule noch Plätze frei sind, nicht aber bei einem Überhang an Einschulungskindern aus dem eigenen Einzugsbezirk (Anmeldeüberhang). Des Weiteren wird der berufsbedingte Betreuungsbedarf der Eltern nach geltender Rechtslage nicht als unmittelbares Aufnahmekriterium berücksichtigt; vielmehr führt er lediglich zu einer Gleichstellung mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht (auch in diesem Fall ist aber der Platz an der angewählten Schule durch die Gleichstellung nicht gesichert, denn es kommt beim Übergang zur Verlosung der Plätze). Schließlich entfaltet auch der Aspekt der Schulweglänge im aktuell geltenden Aufnahmeverfahren keine Relevanz.

Um dem Interesse der Familien an einer möglichst bedürfnisgerechten Verteilung der Schulplätze stärker Rechnung tragen zu können, müssen die normativen Grundlagen für das Aufnahmeverfahren entsprechend verändert werden. Zu diesem Zweck wird § 6 Abs. 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit dem anliegenden Entwurf für ein Änderungsgesetz neu gefasst (Anlage 1). Um das Verfahren möglichst schon zum Schuljahr 2019/2020 nach den neue Rechtsgrundlagen praktizieren zu können, wird zugleich eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene, also in der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vorgelegt (Anlage 2).

Eine synoptische Darstellung aller geplanten Änderungen nebst Begründung im Einzelnen ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

B. Lösung

Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gemäß Anlage 1 und die Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung gemäß Anlage 2 werden beschlossen.

C. Finanzielle/Personelle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die vorgelegten Änderungen dienen der bedarfsgerechteren Vergabe von Schulplätzen. Sie zielen damit auf einen möglichst effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Ein finanzieller oder personeller Mehraufwand ist durch die Verabschiedung des Änderungsgesetzes und der Änderungsverordnung nicht zu erwarten.

Die Änderungen betreffen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Durch die stärkere Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs im Aufnahmeverfahren für die Grundschulen werden die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Mütter von Kindern im Grundschulalter verbessert.

D. Weiteres Verfahren

Nach Beschlussfassung durch den Senat werden die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und in Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und in Bremerhaven, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen, der Landesbehindertenbeauftragte, der Behindertenbeauftragte der Schulen in Bremen und in Bremerhaven und der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven in ein Beteiligungsverfahren eingebunden.

Damit die Änderungen möglichst schon im Rahmen der Aufnahmeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2019/2020 zur Anwendung kommen können, muss das Beteiligungsverfahren auf sechs Unterrichtswochen verkürzt werden; es wird bis zum 12. September 2018 dauern.

Parallel dazu wird die rechtsförmliche Prüfung und die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgen.

Die erneute Beratung des Gesetzentwurfs in der Deputation für Kinder und Bildung ist für den 17. Oktober 2018 vorgesehen. Der Gesetzentwurf soll dann über den Senat in die Bürgerschaft (Land) zur Befassung eingebracht werden.

Nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes im Parlament können die in Anlage 2 dargestellten Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene in der Deputation für Kinder und Bildung beschlossen werden.

E. Beschluss

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes gemäß Anlage 1 und den Entwurf für die Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung gemäß Anlage 2 zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 6 Absatz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, werden nach Maßgabe der festgesetzten Aufnahmefähigkeit in der Grundschule aufgenommen, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). Gleichrangig aufgenommen werden aus anderen Einzugsbezirken

1. Härtefälle,
2. Geschwisterkinder, wenn
 - a) das ältere Geschwisterkind der Grundschule nach Satz 5 zugewiesen wurde oder
 - b) sie aufgrund einer Änderung des Einzugsbezirks nicht mehr als Kinder aus dem Einzugsbezirk gelten.

Übersteigt die Gesamtanzahl der Kinder nach Satz 1 und 2 die festgesetzte Aufnahmefähigkeit der Grundschule, werden zunächst Anträge aus dem Einzugsbezirk auf Aufnahme an eine andere Grundschule (Anwahlschule) nach Maßgabe der dortigen Aufnahmefähigkeit vorrangig bewilligt. Besteht der Überhang fort, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Härtefälle,
2. Geschwisterkinder,
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse.

Im Übrigen wird der Überhang durch Zuweisung an andere wohnortnahe Grundschulen abgebaut, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk noch Platz haben. Auf Antrag wird ein Kind in einer Grundschule eines anderen Einzugsbezirks (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort noch Platz ist und die funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule dadurch nicht beeinträchtigt wird. Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 6 die Zahl der freien Plätze an der Anwahlschule, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Geschwisterkinder,
2. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse,
3. Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung,
4. Schulweglänge.

Bei der Aufnahme auf eine Grundschule mit einem von der Fachaufsicht genehmigten besonderen Fremdsprachen- oder Sportangebot entscheidet die Eignung des Kindes dafür; bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk vorrangig berücksichtigt. Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zu den Aufnahme- und Eignungskriterien und deren Rangfolge und die Kriterien für die Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Aufnahmeverfahren an Grundschulen in der geltenden Form entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Interessen von Familien mit Kindern im Grundschulalter. So berücksichtigt es zum einen das Familieninteresse an einer gemeinsamen Beschulung von Geschwisterkindern in der Grundschule nur dann, wenn an einer angewählten Schule noch Plätze frei sind, nicht aber bei einem Überhang an Einschulungskindern aus dem eigenen Einzugsbezirk. Des Weiteren wird der Betreuungsbedarf der Eltern nach geltender Rechtslage nicht als unmittelbares Aufnahmekriterium berücksichtigt; vielmehr führt es lediglich zu einer Gleichstellung mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk, wenn bereits ein Geschwisterkind die Schule besucht). Schließlich entfaltet auch der Aspekt der Schulweglänge im aktuell geltenden Aufnahmeverfahren keinerlei Relevanz.

Um dem Interesse der Familien an einer möglichst alltags- und familiengerechten Verteilung der Schulplätze mehr Rechnung zu tragen, sind die normativen Grundlagen für das Aufnahmeverfahren entsprechend anzupassen. Zu diesem Zweck wird § 6 Absatz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes neu gefasst.

Zukünftig werden im Falle eines Anmeldeüberhangs vorrangig alle Härtefälle, die Geschwisterkinder und alle Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse haben, an der Schule ihres Einzugsbezirks aufgenommen. Unter den übrigen Kindern werden diejenigen, die den kürzesten Schulweg zu einer benachbarten Grundschule mit freien Plätzen haben, dieser benachbarten Grundschule zugewiesen. Somit wird sichergestellt, dass alle Kinder einen wohnortnahen Schulplatz erhalten.

Im Falle des Anwahlüberhangs, also einer zu hohen Nachfrage nach freien Plätzen an einer anderen Grundschule als der des Einzugsbezirks, werden die freien Plätze wie bisher auch an Geschwisterkinder vergeben. Als weitere Auswahlkriterien kommen nun der Betreuungsbedarf wegen beruflicher Erfordernisse und die Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung sowie die Schulweglänge hinzu. Mithilfe dieser Kriterien können die freien Plätze an überangewählten Grundschulen bedarfsgerechter verteilt werden als durch das bisherige Losverfahren.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2018

Aufgrund der § 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 9, § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 — 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Datum des Beschlusses des Änderungsgesetzes] (Brem.GBl. S.) geändert worden ist, wird die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 29 — 223-b-10) wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Grundsatz der Einzugsbezirke, Gleichstellung, Zuständigkeit“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Einschulungskinder)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Einschulungskinder“ durch das Wort „Kinder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule (Anwahlschule) ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Anträge auf gleichrangige Berücksichtigung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz werden nicht mehr berücksichtigt.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein gleichrangig mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk aufzunehmender Härtefall liegt vor, wenn

 1. für eine bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen räumlichen oder Voraussetzungen vorhanden sind oder das Kind aufgrund seiner Behinderung auf eine Halbtagsbeschulung angewiesen ist und diese Bedingungen an der Anmeldeschule nicht bestehen oder

2. bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

Als gleichrangig mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk aufzunehmende Geschwisterkinder nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz gelten nur Geschwisterkinder im familienrechtlichen Sinne, deren älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird. § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz gilt auch für weitere jüngere Geschwisterkinder, solange noch ein älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule ebenfalls besucht."

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Aufnahme nach Absatz 2 Satz 6" gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Satz 2 zu einer Grundschule in einer anderen Region sowie über Anträge auf Aufnahme aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Grundschule."

3. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen aus dem Einzugsbezirk und der gleichrangig aufzunehmenden Kinder die für die Grundschule festgesetzte Aufnahmefähigkeit (Anmeldeüberhang), werden zunächst vorrangig Anträge aus dem Einzugsbezirk auf Aufnahme an eine andere Grundschule bewilligt, sofern dort nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch Platz ist.

(2) Besteht der Anmeldeüberhang fort, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Härtefälle im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1,
2. Geschwisterkinder im familienrechtlichen Sinn, wenn das ältere Geschwisterkind die Anwahlschule auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird,
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse; das ist
 - a) regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile am Nachmittag wegen Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums,
 - b) regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile am Nachmittag wegen Berufstätigkeit,

- c) regelmäßige Abwesenheit beider Elternteile am Nachmittag wegen Berufstätigkeit des einen Elternteils und gleichzeitiger Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils,
- d) regelmäßige, einer Berufstätigkeit vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit am Nachmittag in einer Tageseinrichtung des alleinerziehenden Elternteils oder des Elternteils, der das Kind wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut.

Im Übrigen werden zum Abbau des Anmeldeüberhangs die Kinder mit dem jeweils kürzesten Schulweg, dessen Länge 3 km nicht überschreiten soll, Grundschulen in benachbarten Einzugsbezirken zugewiesen, in denen nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch Platz ist. Sie werden nach Maßgabe der Schulweglänge zur Anmeldeschule in aufsteigender Rangfolge auf die Warteliste der Anmeldeschule gesetzt.

§ 6b Anwahl einer anderen Grundschule

(1) Kinder werden auf Antrag an einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch Platz ist. Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 Satz 1 die Anzahl der Plätze, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch frei sind (Anwahlüberhang), erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Geschwisterkinder im familienrechtlichen Sinn, wenn das ältere Geschwisterkind die Anwahlschule auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird,
2. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse im Sinne von § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
3. Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung,
4. Schulweglänge (Fußweg).

§ 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot

(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Grundschule mit besonderem, von der Schulaufsicht genehmigtem Fremdsprachenangebot besuchen lassen möchten, können die Aufnahme ihres Kindes in dieses Fremdsprachenangebot beantragen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit des besonderen Fremdsprachenangebots, werden zunächst die Kinder aufgenommen, die für das besondere Fremdsprachenangebot besonders geeignet sind. Das ist gegeben, wenn

1. das Kind die Fremdsprache aus anderen Gründen bereits zuhause oder im Kindergarten erlernt hat oder
2. die Fremdsprache die Muttersprache von einem oder beiden Erziehungsberechtigten des Kindes ist.

Bei gleicher Eignung werden zunächst Geschwisterkinder und anschließend Kinder aus dem Einzugsbezirk der Grundschule vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirates."

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann in der Sekundarstufe I die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule ist bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres schriftlich bei der angewählten Schule zu stellen. Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.“

5. In § 18 Absatz 5 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens an Grundschulen

Synoptische Übersicht über die Änderungen der Rechtsgrundlagen

Bremisches Schulverwaltungsgesetz		
Fassung vom 24.03.2015	Neufassung	Begründung
§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit	§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit	
<p>(3) ¹Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. ²Gleichrangig werden Kinder zugewiesen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ³Härtefälle liegen vor, wenn</p> <p>a) für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der regional zuständigen Schule nicht bestehen oder</p> <p>b) ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet.</p> <p>⁴Übersteigen diese Zuweisungen die festgesetzten Kapazitäten, werden die Kinder, die von den unter a) beschriebenen Härtefällen betroffen sind, vorrangig zugewiesen. ⁵In Bezug auf die weiteren Zuwei-</p>	<p>(3) ¹<u>Kinder, die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, werden nach Maßgabe der festgesetzten Aufnahmefähigkeit in der Grundschule aufgenommen, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule).</u></p> <p>²<u>Gleichrangig aufgenommen werden aus anderen Einzugsbezirken</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Härtefälle,</u> 2. <u>Geschwisterkinder, wenn</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>das ältere Geschwisterkind der Grundschule nach Satz 5 zugewiesen wurde oder</u> b) <u>sie aufgrund einer Änderung des Einzugsbezirks nicht mehr als Kinder aus dem Einzugsbezirk gelten.</u> <p>³<u>Übersteigt die Gesamtanzahl der Kinder nach Satz 1 und 2 die festgesetzte Aufnahmefähigkeit der Grundschule, werden zunächst Anträge aus dem Einzugsbezirk auf Aufnahme an eine andere Grundschule (Anwahlschule) nach Maßgabe der dortigen Aufnahmefähigkeit vorrangig bewilligt.</u></p> <p>⁴<u>Besteht der Überhang fort, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:</u></p>	<p>Satz 1: Sprengelprinzip wird als bewährter Grundsatz beibehalten. Es dient der Orientierung der Eltern und ihrer Kinder und gewährleistet kurze Schulwege.</p> <p>Satz 2: Diese Regelung dient der Gleichstellung von Kindern aus anderen Sprengeln mit den Sprengelkindern. Sie soll nur in engen Ausnahmefällen erfolgen, damit das Sprengelprinzip weitestgehend gewahrt bleibt und möglichst keine Verdrängung von Sprengelkindern aus dem Sprengel erfolgt.</p> <p>Nr. 1: Die Härtefälle werden in der Aufnahmeverordnung definiert.</p> <p>Nr. 2: Geschwisterkinder aus anderen Einzugsbezirken werden den Sprengelkindern nur dann gleichgestellt, wenn das ältere Geschwisterkind die Schule nicht angewählt hatte.</p> <p>Satz 3: Der Anmeldeüberhang soll zunächst dadurch abgebaut werden, dass Wahlwünsche vor anderen Wahlwünschen bedient werden. Das setzt voraus, dass an der Anwahlschule nach Aufnahme der eigenen Sprengelkinder noch Platz ist, damit keine Sprengelkinder von den Anwahlschulen verdrängt werden.</p>

~~sungen entscheidet das Los zwischen den als wohnortnah zugewiesenen Kindern und den Geschwisterkindern. ⁶Anträge auf Zuweisungen in eine regional nicht zuständige Grundschule sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule der Wohnregion oder die nächstgelegene Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt. ⁷Anträge auf Zuweisung in eine andere nicht regional zuständige Grundschule können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind. ⁸Diese finden vorrangig Berücksichtigung sofern ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht. ⁹Übersteigt die Zahl der Anträge die Zahl der freien Plätze an der jeweiligen Grundschule, entscheidet das Los. ¹⁰Die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann in begründeten Einzelfällen eine vom vorstehenden abweichende Zuweisung vornehmen, soweit dieses aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden. ¹¹Das Nähere zum Aufnahmeverfahren regelt eine Rechtsverordnung.~~

1. Härtefälle
2. Geschwisterkinder
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse.

~~⁵Im Übrigen wird der Überhang durch Zuweisung an andere wohnortnahe Grundschulen abgebaut, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk noch Platz haben.~~

~~⁶Auf Antrag wird ein Kind in einer Grundschule eines anderen Einzugsbezirks (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort noch Platz ist und die funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule dadurch nicht beeinträchtigt wird. ⁷Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 6 die Zahl der freien Plätze an der Anwahlschule, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:~~

1. Geschwisterkinder,
2. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse,
3. Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung,
4. Schulweglänge.

~~⁸Bei der Aufnahme auf eine Grundschule mit einem von der Fachaufsicht genehmigten besonderen Fremdsprachen- oder Sportangebot entscheidet die Eignung des Kindes dafür; bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk vorrangig berücksichtigt.~~

~~⁹Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zu den Aufnahme- und Eignungskriterien und deren Rangfolge und die Kriterien für die Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.~~

Satz 4: Falls der Anmeldeüberhang dadurch nicht abgebaut werden konnte, muss eine Auswahl unter den Sprengelkindern erfolgen. Gesetzlich sollen sein: Härtefälle, Geschwisterkinder, Kinder mit Betreuungsbedarf, der nur an der Sprengelschule bedient werden kann.

Satz 5: Die zugewiesene Grundschule muss wohnortnah sein. Kann das nicht gewährleistet werden, müssen die Kinder im Notfall über Kapazität an der Sprengelschule aufgenommen werden. Möglichst passgenaue Kapazitätsplanungen sollten dies im Vorfeld weitestgehend verhindern.

Satz 6 und 7: Hier geht es nur um die Vergabe von noch freien, aber überangewählten Plätzen an Anwahlschulen unter denjenigen Bewerbern, die nicht im Sprengel wohnen und auch nicht nach Satz 2 den Sprengelkindern gleichgestellt sind (Anwahlüberhang).

Satz 6: Durch diesen Vorbehalt wird das Leerlaufen der zuständigen Grundschule verhindert.

Satz 8: Die Grundschulen mit besonderem Angebot sollten eignungsgerecht aufnehmen. Dies entspricht den Aufnahmebedingungen im Rahmen des Schulversuchs betreffend das Französisch-Angebot an der Freiligrathstraße. Die konkreten Eignungskriterien (z.B. Muttersprache etc.) können im Rahmen der Verordnung geregelt werden.

Satz 9: Die Definition der Härtefälle, die Kriterien für die Eignung nach Satz 8, die Festlegung der Rangfolge der Aufnahmekriterien und die der weiteren Modalitäten (Zuständigkeit, Anmeldefristen etc.) erfolgt aus Gründen der Flexibilität auf Verordnungsebene.

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen		
Fassung vom 27.01.2016	Neufassung	Begründung
§ 4 Warteliste	§ 4 Warteliste	
(1) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6 Absatz 4 Satz 1 abgelehnt. ² Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³ Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴ Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.	(1) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach <u>§ 6b Absatz 1 Satz 2</u> abgelehnt. ² Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³ Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴ Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.	Anpassung des Bezuges
(2) An einer Grundschule wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.	(2) An einer Grundschule wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.	
Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule	Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule	
§ 6 Aufnahme in die Grundschule	§ 6 <u>Grundsatz der Einzugsbezirke, Gleichstellung, Zuständigkeit</u>	
(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können (Einschulungskinder), müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten	(1) ¹ Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbezirk sie	Die bisherige Formulierung zu dem grundsätzlichen Anmeldeverfahren bleibt inhaltlich unverändert.

<p>Frist an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³Die <u>Einschulungskinder</u> werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.</p>	<p>wohnen (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³Die Kinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen. ⁴Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule (Anwahlschule) ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte <u>Anträge auf gleichrangige Berücksichtigung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz</u> werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>Die Fristenregelung in Satz 4 und 5 (Ausschlussfrist) wurde aus § 6 Abs. 3 a.F. hierher hochgezogen und Bezug angepasst</p>
<p>⁴Härtefälle werden gleichrangig mit den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk aufgenommen, auch wenn die Schule nicht die Anmeldeschule ist. ⁵Ein Härtefall liegt vor, wenn1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der Anmeldeschule nicht bestehen oder2. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet.</p> <p>⁶Abweichend hiervon kann die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven in begründeten Einzelfällen einer Schule ein Kind zuwei-</p>	<p><u>(2) ¹Ein gleichrangig mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk aufzunehmender Härtefall liegt vor, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine <u>bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten</u> vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen räumlichen oder Voraussetzungen vorhanden sind <u>oder das Kind aufgrund seiner Behinderung auf eine Halbtagsbeschulung angewiesen ist und diese Bedingungen</u> an der Anmeldeschule nicht bestehen oder 2. <u>bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.</u> <p><u>²Als gleichrangig mit den Kindern aus dem Einzugsbezirk aufzunehmende Geschwisterkinder nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Bremisches Schulver-</u></p>	<p>Absatz 2 dient der Konkretisierung von § 6 Abs. 3 Satz 2 BremSchVwG.</p> <p>Satz 1 beinhaltet die Definition der Härtefälle nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BremSchVwG:</p> <p>Nr. 1 übernimmt die alte Härtefall-Regelung wegen Behinderung aus § 6 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a BremSchVwG und stellt zudem jetzt ausdrücklich klar, dass auch eine Behinderung eines Erziehungsberechtigten davon erfasst ist. Sie wird zudem inhaltlich erweitert auf Fälle, in denen das behinderte Kind aufgrund seiner Behinderung nicht ganztags beschulbar ist, weil die Ganztagsbeschulung in seinem Fall gesundheitlich nachteilig wäre oder weil es regelmäßige Therapietermine am Nachmittag hat.</p> <p>Nr. 2: Auffangklausel für absolut atypische, extreme Fälle, die der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 10 BremSchVwG entspricht.</p> <p>Satz 2: Konkretisierung der Geschwister-Gleichstellungsregelung aus § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BremSchVwG</p>

<p>sen, soweit dies aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden.</p> <p>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anmeldeüberhang), wird zunächst über die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule entschieden. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat nach Absatz 1 Satz 6 zugewiesenen Kinder und danach die Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los in der Gruppe aus Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden auf die Warteliste gesetzt und einer anderen wohnortnahen Grundschule, Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ihrer Anmelde-schule zugewiesen.</p>	<p><u>waltungsgesetz gelten nur Geschwisterkinder im familienrechtlichen Sinne, deren älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird.</u></p> <p><u>³§ 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz gilt auch für weitere jüngere Geschwisterkinder, solange noch ein älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule ebenfalls besucht.</u></p>	<p>Satz 3: Gleichstellung auch, wenn das älteste Geschwisterkind noch zum Sprengel gehörte oder wegen Überhang einer anderen Schule zugewiesen wurde, die Schule aber im kommenden Jahr nicht besucht, das mittlere Geschwisterkind die Schule deshalb nach der Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BremSchVwG besucht und das noch Jüngere nun auch aufgenommen werden soll (ehemalige Sprengelkinder und zugewiesene Kinder ziehen alle Geschwister mit, solange noch ein Geschwisterkind in der Schule ist).</p>
<p>(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region <u>mit Ausnahme der Aufnahme nach Absatz 2 Satz 6</u>. ²Über eine Zuweisung nach <u>Absatz 2 Satz 4</u> zu einer <u>Schule</u> in einer anderen Region sowie über <u>Anwahanträge</u> aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der <u>aufnehmenden oder abgebenden</u> Schule. ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und</p>	<p><u>(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region. ²Über eine Zuweisung nach <u>§ 6a Absatz 2 Satz 2</u> zu einer <u>Grundschule</u> in einer anderen Region sowie über <u>Anträge auf Aufnahme</u> aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der <u>jeweiligen Grundschule</u>. ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und</u></p>	<p>Zuständig bleibt wie bisher die Konferenz der Grundschulen der Region. Auch die bisherige Regelung zu deren Zusammensetzung bleibt beibehalten. Vorgenommen wurden nur eine Anpassung des Verweises und redaktionelle Änderungen.</p>

<p>je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.</p>	<p>je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.</p>	
	<p><u>§ 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang</u></p>	
<p>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anmeldeüberhang), wird zunächst über die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule entschieden. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat nach Absatz 1 Satz 6 zugewiesenen Kinder und danach die Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los in der Gruppe aus Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden auf die Warteliste gesetzt und einer anderen wohnortnahen Grundschule, Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ihrer Anmelde-schule zugewiesen.</p>	<p>(1) <u>¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen aus dem Einzugsbezirk und der gleichrangig aufzunehmenden Kinder die für die Grundschule festgesetzte Aufnahmefähigkeit (Anmeldeüberhang), werden zunächst vorrangig Anträge aus dem Einzugsbezirk auf Aufnahme an eine andere Grundschule bewilligt, sofern dort nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch Platz ist.</u></p>	<p>Diese Regelung bleibt beibehalten und dahingehend konkretisiert, dass in diesem Verfahrensschritt nur Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule bewilligt werden, wenn an der angewählten Schule nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Sprengel und den gelichgestellten Kindern noch Platz ist. Der Vorrang gilt also nur im Hinblick auf andere Bewerber von außerhalb des Sprengels, nicht gegenüber den Sprengelkindern. Es soll keine Verdrängung der Sprengelkinder erfolgen.</p>
	<p><u>(2) ¹Besteht der Anmeldeüberhang fort, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Härtefälle im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1,</u> 2. <u>Geschwisterkinder im familienrechtlichen Sinn, wenn das ältere Geschwisterkind die Anwahlschule auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird,</u> 3. <u>Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse; das ist</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile am</u> 	<p>Konkretisierung von § 6 Abs. 3 Satz 4 BremSchVwG.</p> <p>In Satz 1 wird die Rangfolge der Auswahlkriterien festgelegt. In Nr. 2 werden zugleich die Geschwisterkinder und in Nr. 3 die „beruflichen Erfordernisse“ näher definiert.</p>

	<p><u>Nachmittag wegen Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums.</u></p> <p>b) <u>regelmäßige Abwesenheit des alleinerziehenden oder beider Elternteile am Nachmittag wegen Berufstätigkeit.</u></p> <p>c) <u>regelmäßige Abwesenheit beider Elternteile am Nachmittag wegen Berufstätigkeit des einen Elternteils und gleichzeitiger Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums des anderen Elternteils.</u></p> <p>d) <u>regelmäßige, einer Berufstätigkeit vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit am Nachmittag in einer Tageseinrichtung des alleinerziehenden Elternteils oder des Elternteils, der das Kind wegen der Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflichen Weiterbildung oder des Studiums des anderen Elternteils überwiegend betreut.</u></p> <p>³<u>Im Übrigen werden zum Abbau des Anmeldeüberhangs die Kinder mit dem jeweils kürzesten Schulweg, dessen Länge 3 km nicht überschreiten soll, Grundschulen in benachbarten Einzugsbezirken zugewiesen, in denen nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch Platz ist. ⁴Sie werden nach Maßgabe der Schulweglänge zur Anmeldeschule in aufsteigender Rangfolge auf die Warteliste der Anmeldeschule gesetzt.</u></p>	
	<p><u>§ 6b Anwahl einer anderen Grundschule</u></p>	
<p>(3) ¹Einschulungskinder werden auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an einer anderen Grund-</p>	<p>(1) ¹Kinder werden auf <u>Antrag</u> an einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule (Anwahl-</p>	

<p>schule als der Anmeldeschule (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme gemäß Absatz 1 noch Platz ist und die Aufnahme nicht gemäß Absatz 4 abgelehnt wurde. ²Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. ³Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge, gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p>	<p>schule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme <u>der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder</u> noch Platz ist. ²Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre.</p>	
<p>⁴Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Satz 2 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anwahlüberhang), werden zunächst die Kinder aufgenommen, von denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird. ⁵Im Übrigen entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre. ²Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die angewählte Grundschule im Gegensatz zur Anmeldeschule ein Ganztagsangebot vorhält und es sich dabei um eine Ganztagsschule der Region oder um die wohnortnächste Ganztagsschule handelt, 2. es sich bei der angewählten Grundschule um eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt oder 	<p>(2) <u>Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 Satz 1 die Anzahl der Plätze, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch frei sind (Anwahlüberhang), erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Geschwisterkinder im familienrechtlichen Sinn, wenn das ältere Geschwisterkind die Anwahlschule auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird.</u> 2. <u>Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse im Sinne von § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.</u> 3. <u>Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung.</u> 4. <u>Schulweglänge (Fußweg).</u> 	

<p>3. die Anmeldeschule eine gebundene Ganztagschule ist und die Erziehungsberechtigten die Ganztagsbeschulung für ihr Kind nicht wünschen.</p>		
	<p><u>§ 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot</u></p>	
	<p><u>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Grundschule mit besonderem, von der Schulaufsicht genehmigtem Fremdsprachenangebot besuchen lassen möchten, können die Aufnahme ihres Kindes in dieses Fremdsprachenangebot beantragen.</u></p>	
	<p><u>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit des besonderen Fremdsprachenangebots, werden zunächst die Kinder aufgenommen, die für das besondere Fremdsprachenangebot besonders geeignet sind. Das ist gegeben, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. das Kind die Fremdsprache aus anderen Gründen bereits zuhause oder im Kindergarten erlernt hat oder</u> <u>2. die Fremdsprache die Muttersprache von einem oder beiden Erziehungsberechtigten des Kindes ist.</u> <p><u>Bei gleicher Eignung werden zunächst Geschwisterkinder und anschließend Kinder aus dem Einzugsbezirk der Grundschule vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.</u></p>	
	<p><u>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirates.</u></p>	

<p>§ 16 Schulwechsel</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p>	
<p>(1) 1¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. ³Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p>	<p>(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann <u>in der Sekundarstufe I</u> die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. <u>²Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule ist bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres schriftlich bei der angewählten Schule zu stellen.</u> ³Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p>	<p>Die bisherige Regelung war im Hinblick auf einen Schulwechsel in der Primarstufe zu weit gefasst. Ein beantragter Schulwechsel ist nach § 6a Abs. 7 BremSchVwG grundsätzlich erst ab Jahrgangsstufe 5 vorgesehen, nicht schon in der Grundschule (vgl. dazu auch VG Bremen, Beschluss vom 1.12.2017 – 1 V 3174/17). Zudem muss aus Gründen der Rechtsklarheit eine Frist normiert werden, innerhalb derer ein Schulwechsel beantragt werden kann.</p>
<p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>	<p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.</p>	
<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p>	<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p>	
<p>(1) ⁵§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt für Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(1) ⁵§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt für Satz <u>3</u> und <u>4</u> entsprechend.</p>	<p>Korrektur eines regelungstechnischen Verweisungsfehlers</p>